

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

4/SN-197/ME



NIEDERÖSTERREICH

## Beilagen

LAD1-VD-148021/001

LAD1-VD-14802/098

**Achtung!**  
**Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
602.443/002-V/4/2001	Mag. Gundacker		14171	15. Mai 2001
602.443/003-V/3/2001				

Betreff:  
 Rundfunkgesetz, Privatfernsehgesetz

15. Mai 2001

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Grundsätzlich:**

Die Landeshauptmännerkonferenz fasste im Rahmen ihrer Tagung am 6. April 2001 nachfolgenden Beschluss:

- „1. Die Landeshauptmännerkonferenz hält die in Aussicht genommene Organisation des ORF in Form einer Stiftung für akzeptabel.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz hält fest, dass – so wie bisher – jedes Land je einen von der Landesregierung vorgeschlagenen Vertreter in den Stiftungsrat entsenden wird.

3. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich für eine Stärkung der Landesstudios als wichtigen Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages aus.
4. Die Landeshauptmännerkonferenz betont die Wichtigkeit der Absicherung der finanziellen und technischen Ausstattung der Landesstudios durch eine Liberalisierung der Werbezeiten und die Ermöglichung von Kooperationen.
5. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich gegen eine Einschränkung der Sendezeiten für regionale Berichterstattung aus den Ländern aus.“

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz wird auf nachfolgende wesentliche Punkte betreffend die regionale Berichterstattung hingewiesen:

- Derzeit wird das Land Niederösterreich mit dem Programm ORF 2 von den Hauptsendern Wien-Kahlenberg, Jauerling-St. Pölten und Linz-Lichtenberg auf den Kanälen 24 (Kahlenberg), 21 (Jauerling) und 41 (Lichtenberg) versorgt. Nach den beabsichtigten Änderungen fällt der Kanal 41 aus Linz für die Versorgung Niederösterreichs mit ORF2 weg.

Das bedeutet für rund 30.000 Zuseher im Bezirk Amstetten, dass sie, wenn sie ORF2 sehen wollen, auf Kanal 43 umschalten müssten. Eine solche Umstellung wäre mit einer Kanaladaptierung am Fernsehgerät in den betreffenden Haushalten verbunden. Künftig wären für den Empfang von ORF2 in den betroffenen Gebieten zwei Kanäle notwendig: Kanal 43 für ORF2 während des regulären Programms und Kanal 41 für das private Lokalfernsehen, das zwischen 19.00 und 19.30 Uhr „Niederösterreich heute“ ausstrahlt.

Darüber hinaus entsteht für sehr viele Haushalte, welche das ORF-Programm über eine terrestrische Fernsehantenne empfangen, die Notwendigkeit, die Antenne neu auszurichten bzw. eine Zusatzantenne anzuschaffen. Das erfordert beträchtliche Investitionen, die in der Regel nicht von den betreffenden Nutzern selbst vorgenommen werden können, sondern mit denen entsprechende Unternehmen beauftragt werden müssten.

- 3 -

Nach der Praxis ist davon auszugehen, dass ein gebührenzahlender Kunde auch weiterhin ORF2 zur Verfügung haben will. Daher wird die Umstellung der Geräte und der Antennen für den Empfang von ORF2 wahrscheinlich veranlasst werden. Erfolgt eine derartige Umstellung, dann kann in Teilen des Bezirkes Amstetten aber nicht die Regionalsendung „Niederösterreich heute“, sondern die Sendung „Oberösterreich heute“ empfangen werden. Um die Sendung „Niederösterreich heute“ empfangen zu können, wäre es neben den beschriebenen Adaptierungen überdies notwendig, dass auch pünktlich zur angegebenen Zeit auf Kanal 41 umgeschaltet werden muss, um in der Folge nach dem Ende von dieser Sendung wieder auf ORF2 zurück zu schalten.

Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Prozentsatz der Betroffenen diese äußerst komplizierte Vorgangsweise nicht wählt und daher die Regionalsendung „Niederösterreich heute“ in Teilen des Bezirkes Amstetten nicht empfangen wird.

**Nach Ansicht der NÖ Landesregierung muss daher sicher gestellt werden, dass die Regionalsendung „Niederösterreich heute“ uneingeschränkt, das heißt – insbesondere ohne für den Einzelnen komplizierte und aufwendige Umstellungen – im gesamten Bundesland empfangen werden kann.**

- Nach den Regelungen des vorliegenden Entwurfes ist der ORF verpflichtet, seine Übertragungskapazitäten zeitweise für Zulassungsinhaber von nicht bundesweiten Zulassungen gegen Entgelt dann zur Verfügung zu stellen, wenn der ORF von einem Sendestandort aus zwei oder mehrere Übertragungskapazitäten mehr als 12 Stunden täglich für die Verbreitung eines Programms verwendet. Ohne die Übertragung der Programme des ORF zu beeinträchtigen, soll nach dem Entwurf an jenen Standorten, an denen der ORF derzeit Frequenzen nur eine halbe Stunde täglich zur Ausstrahlung seiner Regionalprogramme nutzt und die restliche Zeit über diese Übertragungszeiten gleichzeitig und überlappend ORF 2 ausstrahlt, privates, regionales Fernsehen ermöglicht werden, um eine optimale Frequenznutzung herbei zu führen.

Hiezu ist zu bemerken, dass es unter diesen Voraussetzungen dem ORF nicht mehr möglich sein wird, aus aktuellem Anlass auf Ereignisse in einem Bundesland sofort zu reagieren. Insbesondere wäre es nach dem Entwurf kaum mehr möglich, im Falle

eines landesspezifischen Ereignisses auf ORF2 kurzfristig eine Sendefläche dem Landesstudio zur Lokalausstrahlung frei zu machen.

**Die NÖ Landesregierung erachtet es daher als erforderlich, den vorliegenden Entwurf dahin gehend abzuändern, dass im Falle eines landesspezifischen Ereignisses auf ORF2 eine Sendefläche dem Landesstudio zur Lokalausstrahlung frei gemacht werden kann („Lokalausstieg“), ohne dass es hiezu einer langfristigen, kaum durchführbaren Vereinbarung mit privaten Mitbenutzern bedarf.**

- Durch den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Rundfunkgesetzes soll eine Präzisierung der erlaubten Tätigkeiten des ORF im Bereich Werbung und Sponsoring und damit zusammenhängend bei den Kooperationen erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die zusätzliche Finanzierung des ORF aus Werbe- und Sponsoringeinnahmen neben den Gebührenmitteln eine **notwendige Voraussetzung** dafür ist, dass er die vielfältigen Aufgaben des öffentlichen Rundfunks, insbesondere die Berichterstattung aus der Region und über die Landesangelegenheiten, für die die **Landesstudios** Voraussetzung sind, in der bisherigen Qualität weiter führen kann.

Mit den geplanten Werbebeschränkungen werden die finanziellen Mittel des ORF-Landesstudios Niederösterreich für die Berichterstattung über niederösterreichische Themen sinken. Sonderwerbeformen (Product Placement und Gewinnspiele) liefern dem ORF-Landesstudio Niederösterreich einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag für seine Programme. Hauptpartner des Landesstudios in diesem Bereich sind, neben der Gemeinwirtschaft und Körperschaften öffentlichen Rechts, vor allem regionale Wirtschaftstreibende. Für diese würde sich eine deutliche Einschränkung ihrer Kommunikationsmöglichkeiten ergeben. Da regionale TV-Werbung im ORF gesetzlich nicht möglich ist und eine bundesweite Schaltung für die regionale Wirtschaft nicht in Frage kommt (Kosten, Streuverluste etc.), stellen diese Werbeformen die einzige realistische Präsenz für die regionale Wirtschaft im ORF dar.

Die künftige Einrechnung der Patronanzen in die in den vergangenen Jahren immer voll ausgebuchte Werbezeit verschlechtert ebenfalls die Finanzierungsmöglichkeiten

- 5 -

erheblich. Vor allem die Berichterstattung bei regionalen Veranstaltungen und eigene Veranstaltungen des Landesstudios, das mit seinen Konzerten, Ausstellungen etc. zu den wichtigsten Kulturveranstaltern Niederösterreichs zählt, wurden bisher durch solche Hinweise finanziert und könnten nun nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt stattfinden.

**Die NÖ Landesregierung verlangt daher – auch unter Bezugnahme auf den eingangs zitierten Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz – eine Absicherung der finanziellen und technischen Ausstattung der Landesstudios insbesondere durch eine Ermöglichung von Kooperationen.**

**II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) geändert wird:**

**1. Programmauftrag:**

Mit der Bestimmung des § 4 unternimmt es die Bundesregierung, dem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag schärfere Konturen zu verleihen, wobei zugleich die Unabhängigkeit des ORF in der konkreten Programmauswahl und -gestaltung nicht angetastet werden soll. Die derzeitige Fassung des § 4 des Entwurfs zeigt, wie schwierig dieses Unterfangen ist: aus Sicht der NÖ Landesregierung scheint eine Überarbeitung dieser Bestimmung in Richtung klarerer Zielvorgaben angezeigt.

**2. Landesdirektoren:**

Die NÖ Landesregierung geht davon aus, dass sich in der Stellung der Landesintendanten (nunmehr: Landesdirektoren) keine Änderung ergibt. Sie werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors – nach Einholung einer Stellungnahme des betreffenden Landes – für die Dauer dessen Funktionsperiode bestellt. Sie haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Stellenpläne sowie der Jahressendeschemen die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbstständig zu führen. Sie sind außer an die Weisungen des Generaldirektors an

keine Weisungen und Aufträge gebunden. Der Generaldirektor ist berechtigt, den Landesdirektoren in allen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen.

Die Landesdirektoren nehmen die Belange des Österreichischen Rundfunks für das Land wahr, für das sie bestellt sind. Hierbei sind sie für das in ihrem Studiobereich zu gestaltende bundeslandweite Programm des Hörfunks und für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehsendungen verantwortlich. Weiters unterstehen ihnen die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Studios sowie das dort tätige Personal. Sie haben das Recht, vom Stiftungsrat gehört zu werden, wenn der Generaldirektor Vorschlägen von ihrer Seite nicht Rechnung trägt. In diesem Falle sind die Betroffenen den diesbezüglichen Beratungen des Stiftungsrates beizuziehen.

3. Publikumsrat:

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Publikumsrates entsprechen im Wesentlichen derjenigen des Hörer- und Seherbeirates, an dessen Stelle er tritt. Die überwiegende Zahl der Mitglieder werden aus den Bereichen Bildung, Jugend, ältere Menschen, Eltern bzw. Familien, Sport und Konsumenten rekrutiert. § 28 Abs. 9 sieht als Neuerung die Bestellung von sechs Mitgliedern durch bundesweite Stimmabgabe mittels Telefon und Internet vor. Die Sinnhaftigkeit dieser Neuerung wird insbesondere auch aufgrund der zu erwartenden praktischen Probleme in Frage gestellt. Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

Es könnte weiters überlegt werden, die Länder als diejenigen Körperschaften, die den unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, stärker bei der Zusammensetzung des Publikumsrates zu berücksichtigen und sie gegebenenfalls in das Verfahren der Bestellung der Mitglieder mit einzubeziehen.

4. Mit Rücksicht auf die Höhe der vorgesehenen Strafrahmen in den Abs. 1 und 2 des § 38 wird angeregt, auch entsprechende Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen vorzusehen. Andernfalls könnte im Hinblick auf § 16 Abs. 2 VStG ein auffallendes Missverhältnis zwischen Geldstrafe und einer möglichen Ersatzfreiheitsstrafe entstehen.

- 7 -

### **III. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G):**

#### **1. Vergabekriterien:**

Bezüglich der Auswahl unter mehreren Mitbewerbern für die bundesweite terrestrische Fernsehlizenz gibt § 7 Kriterien vor, nämlich die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, die Eigenständigkeit des Programmangebotes, der größere Umfang an eigengestalteten Beiträgen, der größere Versorgungsgrad und der stärkere Österreich-bezug. Es wird für zweckmäßig gehalten, wenn als Kriterium auch die Bereitschaft des Antragstellers, regionale Interessen in seinem Programm, etwa durch Kooperationen mit lokalen Anbietern, zu berücksichtigen, herangezogen wird. In diesem Sinne hatte auch die RV des Privat-Rundfunkgesetzes 1999 (§ 10 Abs. 4) demjenigen Vorrang eingeräumt, bei dem das vorgelegte Programmkonzept die bessere Gewähr für die Integration regionaler Interessen bietet. Die NÖ Landesregierung regt an, eine gleich lautende Passage auch wieder in § 7 des Entwurfs aufzunehmen.

#### **2. Stellungnahmerecht der Länder:**

Zum vorliegenden Entwurf muss mit Bedauern festgestellt werden, dass – im Unterschied zum Entwurf aus 1999 – keine Beteiligung der Länder an dem Verfahren der Vergabe der Fernsehlizenzen vorgesehen ist. Dies erscheint unverständlich, wenn man berücksichtigt, dass die Länderinteressen durch neue Fernsehanbieter – nicht nur, wenn sie ausschließlich regional tätig sind – sehr wohl betroffen sind. Die NÖ Landesregierung schlägt daher vor, die Regelung des § 12 aus dem Entwurf des Privat-Rundfunkgesetzes 1999 zu übernehmen. Danach war die Behörde verpflichtet, im Falle von Anträgen auf eine bundesweite Fernsehzulassung die Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz einzuholen und dafür eine Frist von mindestens vier, höchstens jedoch acht Wochen einzuräumen (§ 12 Abs. 2 RV 1522 der Beilagen NR XX.GP). Bezuglich der Vergabe nicht bundesweiter Zulassungen war ein Vertreter der Landesregierung des Landes, in welchem sich der Versorgungsschwerpunkt der Sendelizenz befindet, zu hören (§ 12 Abs. 3 RV); besser wäre in diesem Fall die Landesregierung schon im Zeitpunkt der Antragstellung zur Begutachtung der Anträge

einzuladen. Die NÖ Landesregierung ersucht **dringend**, dieses Anliegen zu berücksichtigen.

3. Kriterien für Vergabe nicht-bundesweiter Fernsehzulassungen:

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) erfüllen, für ein Versorgungsgebiet, hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem zusätzlich zu den in § 7 angeführten Kriterien,

1. aufgrund des von ihm vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes wider spiegelt und
2. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme zu erwarten ist.

Zu überlegen wäre, bei der Auswahl neuer regionaler/lokaler Fernsehanbieter als weiteres Auswahlkriterium darauf abzustellen, welcher der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass er einen höheren Anteil der Produktion im jeweiligen Versorgungsgebiet/Bundesland besorgt und somit zur lokalen Wertschöpfung beiträgt.

4. Einbindung der Länder in die Maßnahmen zur Digitalisierung des Fernsehens:

Der Entwurf sieht auch die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb digitaler terrestrischer Fernsehnetze vor. Dazu gehört ein Verfahren zur Zulassung sog. Multiplex-Betreiber, die die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der digitalen Programme zur Verfügung stellen und das Verfahren zur Zulassung digitaler Programme auf solchen Netzen (§ 28). Ebenso wie hinsichtlich der Vergabe analoger Fernsehzulassungen wäre aus Sicht der NÖ Landesregierung auch bezüglich der Zuteilung digitaler Kapazitäten an neue Programmanbieter eine Befassung der betroffenen Landesregierungen zweckmäßig. Soweit es sich um bundesweite Anbieter handelt, sollte unter angemessener Fristsetzung also ein Stellungnahmerecht der Landeshauptmännerkonferenz in Betracht gezogen, soweit das Programm nur innerhalb

- 9 -

eines Bundeslandes verbreitet werden soll, die Stellungnahme des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

5. Mit Rücksicht auf die Höhe der vorgesehenen Strafrahmen in den Abs. 2, 3 und 4 des § 64 wird angeregt, auch entsprechende Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafen vorzusehen. Andernfalls könnte im Hinblick auf § 16 Abs. 2 VStG ein auffallendes Missverhältnis zwischen Geldstrafe und einer möglichen Ersatzfreiheitsstrafe entstehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 10 -

LAD1-VD-148021/001  
LAD1-VD-14802/098

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

